



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er scheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 44 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 50 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 44 Mark bez. 50 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Pettzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 75 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 25 Pfennige die Zeile, für 1/4 S. 75 M., 1/2 S. 38 M., 3/4 S. 20 M., Stellenangebote werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins 1/4 S. 32 M., 1/2 S. 36 M., 3/4 S. 115 M., für Nichtmitglieder 10 M., 35 M., 230 M. Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 281 (N. 158).

Leipzig, Sonnabend den 20. Dezember 1919.

86. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung über Steuerzuschläge.

Der Vorstand des Börsenvereins ist zu einer Besprechung über die Erhöhung der Steuerzuschläge am 16. Dezember 1919 in Leipzig zusammengetreten.

Er bringt im Nachstehenden einen Depeschenwechsel mit dem Reichswirtschafts-Ministerium zur Kenntnis, nebst einem Brief, den er an die Vertreter der Körperschaften, die nach der Notstandsordnung berufen sind, über die Höhe der Steuerzuschläge vor der Beschlussfassung gehört zu werden, gerichtet hat.

Börsenverein Deutscher Buchhändler,
Herrn Hofrat Meiner, Leipzig.

Berlin, den 16. Dezember 1919.

Die durch den Vertreter der Sortimentbuchhändler Herrn Ritschmann am 14. Dezember meinem Referenten Dr. De Coutre vorgelegten zahlenmäßigen Unterlagen über Unkosten und Umsätze der Sortimentbuchhändler bieten, da sie sich in der Hauptsache nur auf die Verhältnisse bis 31. März 1919 beschränken, keine ausreichende Unterlage für die Begründung der von den Sortimenten geforderten Erhöhung des Steuerzuschlags auf 20%. Soweit sonstige Momente für die Beurteilung der Sachlage herangezogen werden können, insbesondere die starke Steigerung der Bücherpreise, ist anzunehmen, daß der bisherige Steuerzuschlag von 10% auch weiterhin ausreicht. Ich muß daher ersuchen, die Sortimentbuchhändler zu veranlassen, von der Erhebung eines Steuerzuschlags von 20% Abstand zu nehmen, bis die Notwendigkeit hierfür durch zahlenmäßige Unterlagen des Umsatzes und der Unkosten für die gegenwärtigen Verhältnisse mit nachgewiesen worden ist. Die mit der Preisüberwachung betrauten nachgeordneten Stellen erhalten eine Anweisung in diesem Sinne gleichzeitig von hier.

1/5 Nr. 1894.

Der Reichswirtschaftsminister.

Reichswirtschafts-Ministerium, Berlin.

Börsenverein bestätigt den Empfang des Telegramms vom 16. Dezember 1/5 Nr. 1894 und erhebt auf das entschiedenste Einspruch gegen die Anordnung an die mit der Preisüberwachung beauftragten nachgeordneten Stellen, gegen Sortimentbuchhändler vorzugehen, welche einen auf 20% festgesetzten Steuerzuschlag auf die Ladenpreise des Verlegers erheben. Als führender Fachverband für den Buchhandel kann Börsenverein die wirtschaftliche Lage des Buchhandels genau beurteilen. Er ist überzeugt von der wirtschaftlichen Notwendigkeit der Erhebung erhöhter Steuerzuschläge von Seiten des Sortiments, um die vom kulturellen Standpunkt aus dringend erforderlichen Sortimentsbetriebe lebensfähig zu erhalten. Wenn der dem Vorstand des Börsenvereins nach der Notstandsordnung vorbehaltenen Beschluß über die Erhöhung des Steuerzuschlags auf 20% noch nicht gefaßt wurde, so sind hierfür innere buchhandels-politische Rücksichten maßgebend gewesen. Vorstand des Börsenvereins wird aber in der für den 6. Januar 1920 einberufenen Sitzung nach Anhörung der dazu berufenen Vertreter buchhändlerischer Körperschaften eine Beschlussfassung über die Höhe des Steuerzuschlags herbeiführen. Beschließt Börsenverein einen höheren Steuerzuschlag als den seither gültigen, so wird er dem Reichswirtschafts-Ministerium Unterlagen für diesen Beschluß erbringen. Börsenverein ersucht dringend, Maßregelung von Sortimentbuchhandlungen, die bereits auf Grund örtlicher Vereinsbeschlüsse notgedrungen einen 20%igen Zuschlag erheben, nicht vorzunehmen.

Leipzig, den 17. Dezember 1919.

Börsenvereins-Vorstand.

An die Vorstände

des Deutschen Verlegervereins,
des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine,
des Vereins der Deutschen Musikalienhändler,
des Vereins der Reisebuchhändler,
des Vereins von Verlegern deutscher illustrierter Zeitschriften,
der Deutschen Buchhändlergilde.

Der Vorstand des Börsenvereins hat sich in seiner Sitzung am 16. 12. 19 neuerdings mit der Frage der Einführung des 20%igen Steuerzuschlags auf Grund der Notstandsordnung beschäftigt. Er ist zu der Ansicht gekommen, daß die Lage des Sortiments seit seinen letzten gemeinsamen Beratungen mit den in Betracht kommenden Vorständen sich wesentlich geändert hat und in der unmittelbar bevorstehenden Zeit noch weiter zu dessen Ungunsten ändern wird, sodas die Erhöhung des Steuerzuschlags auf etwa 20% eine absolute wirtschaftliche Notwendigkeit ist.